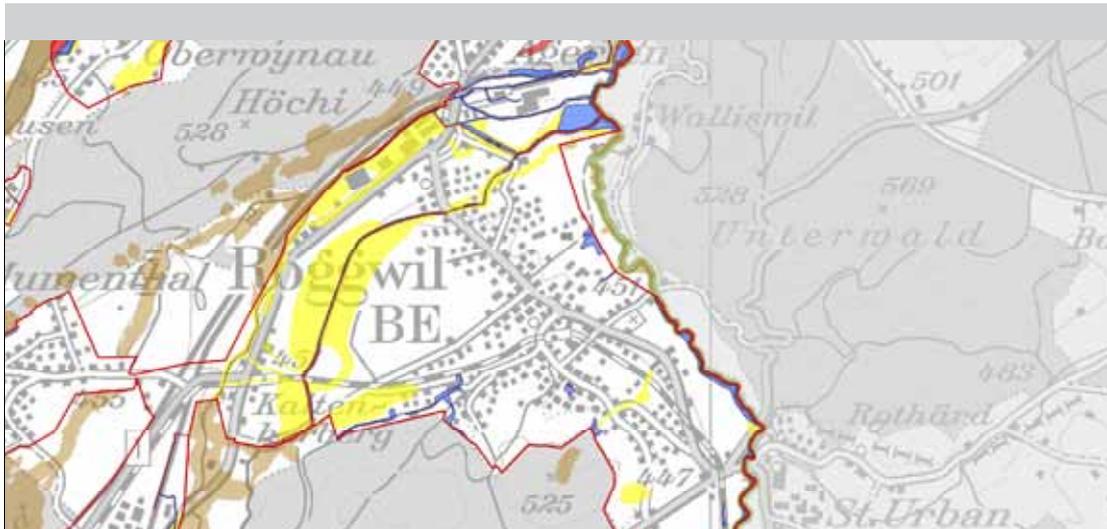


AUFLAGE

Einwohnergemeinde Roggwil

Zonenplan Naturgefahren



Erläuterungsbericht

Der Zonenplan Naturgefahren besteht aus:

- Zonenplan Naturgefahren
- Ergänzung Baureglement

Weiter Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Februar 2013

Impressum

Auftraggeber:

Einwohnergemeinde Roggwil

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Beat Kälin, Raumplaner HTL/FSU

Inhalt

1.	Integration der Gefahrenkarte in die Ortsplanung	5
1.1	Heutige Ortsplanung	5
1.2	Problemstellung	5
1.3	Vorgehen	6
2.	Zielsetzung und Inhalte	6
2.1	Gegenstand und Aufbau	6
2.2	Zonenplan Naturgefahren	6
2.3	Ergänzung Baureglement	7
3.	Beurteilung der Naturgefahren	7
3.1	Allgemeiner Befund	7
3.2	Beurteilungsgrundsätze	7
3.3	Interessenabwägung für einzelne Gebiete	7
3.4	Fazit	8
4.	Verfahren	9
4.1	Ablauf und Termine	9
4.2	Mitwirkung	9
4.3	Ergebnis der Vorprüfung	9
4.4	Auflage	9
4.5	Beschlussfassung	10

1. Integration der Gefahrenkarte in die Ortsplanung

1.1 Heutige Ortsplanung

Die Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2006 beschloss die heutige Ortsplanung. Die Genehmigung datiert vom 22. Oktober 2007. Seither wurden Anpassungen des Zonenplans im Gebiet der Kaltenherberge, für die Wohnzone Langete, für das REHA-Zentrum und für die Erweiterung der Arbeitszone an der St. Urbanstrasse (Schneeberger) vorgenommen.

Die Gefahrenkarte Roggwil datiert vom 28. Dezember 2011. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2007 muss die Gefahrenkarte innert zwei Jahren nach Inkrafttreten mit der Ortsplanung umgesetzt werden.

1.2 Problemstellung

1.2.1 Allgemein

In den letzten Jahren haben etliche Hochwasser-, Rutsch- und Sturzereignisse sowie Lawinen gezeigt, dass eine Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung notwendig und volkswirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Waldgesetz des Kantons Bern (WaG) schreibt vor, dass die Gefahrenkarten von den Gemeinden zu erstellen sind, wenn Gefahren für das Siedlungsgebiet erkennbar sind, und bestimmt, dass diese bei der Ortsplanung zu berücksichtigen sind.

Das bernische Wasserbaugesetz (WBG) hält fest, dass der Hochwasserschutz soweit als möglich mit Gewässerunterhalt und Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes (ausscheiden von Gefahren- und Schutzgebieten in der Nutzungsplanung) zu gewährleisten ist.

Die Pflicht zur Darstellung der Gefahrengebiete im Zonenplan ergibt sich aus Art. 71 BauG. Für die Umsetzung der Gefahrenkarte ist ein ordentliches Planerlassverfahren mit Mitwirkung, Vorprüfung und Auflage mit Einsprachemöglichkeit für die Grundeigentümer sowie mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten durchzuführen.

Bei der Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung sind vor allem die unbebauten Bauzonen im Bereich von blauen Gefahrengebieten zu überprüfen und solche in roten Gebieten auszuzonen.

1.2.3 Situation Roggwil

Die Umsetzung der Gefahrenkarte ist für Roggwil weitgehend problemlos, weil nur wenige Bauten und Anlagen in den Gebieten Brühl / Schmittenstrasse, unterhalb der Station Ziegelei St. Urban / Weiherhof, Weiherweg

Erläuterungsbericht

und in der Brunnmatt von „blauen“ Gefahren betroffen sind. „Rote“ (erhebliche) Gefahren gibt es nur im Bereich der Gewässer.

1.3 Vorgehen

Bevor die Gefahrenkarte umgesetzt werden konnte, musste in einem ersten Schritt der Zonenplan auf die kürzlich fertiggestellte numerische Vermessungsgrundlage abgestimmt werden.

In einem zweiten Schritt wurden die Bauzonen in Bezug auf die Gefahrensituation überprüft. Die Gefahren werden im Zonenplan Naturgefahren, der das gesamte Gemeindegebiet umfasst, dargestellt. Das Baureglement wird mit Vorschriften zu den Naturgefahren gemäss aktueller Vorgabe ergänzt und eine Interessenabwägung zu den von Naturgefahren betroffenen Bauzonen vorgenommen.

Der Entwurf des Zonenplans Naturgefahren und das ergänzte Baureglement unterliegen der Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Kanton. Anschliessend werden die Unterlagen zur öffentlichen Auflage und Abstimmung gebracht.

2. Zielsetzung und Inhalte

2.1 Gegenstand und Aufbau

Die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Ortsplanung umfasst drei Aspekte:

- Die Überprüfung der Bauzonen
- Die Übertragung der Gefahrenkarte in den Zonenplan (grundeigentümerverbindliche Bezeichnung der Gefahrengebiete im Zonenplan)
- Übernahme der Naturgefahren gemäss Hinweiskataster des Kantons (braune Gebiete)
- Die Ergänzung des Baureglements mit Bestimmungen zu den Naturgefahren

2.2 Zonenplan Naturgefahren

Mit dem Zonenplan Naturgefahren werden die Gebiete der verschiedenen Gefahrenstufen (erhebliche/rot, mittlere/blau, geringe/gelb Gefährdung) aus der Gefahrenkarte der Gemeinde und die unbestimmten Gefahrenstufen (braun) ausserhalb des Bearbeitungsperimeters der Gefahrenkarte des Kantons zusammen mit den aggregierten Bauzonen des Zonenplans dargestellt.

2.3 Ergänzung Baureglement

Das Baureglement wird mit den Vorschriften zu den Naturgefahren gemäss dem Musterartikel aus der Arbeitshilfe für die Ortsplanung Ausgabe 2009 ergänzt.

Mit dem neuen Art. 14a wird aufgezeigt, wie innerhalb der verschiedenen Gefahrengebiete vorzugehen ist und welche Behörden und Fachstellen beizuziehen sind.

3. Beurteilung der Naturgefahren

3.1 Allgemeiner Befund

Gemäss Gefahrenkarte ist das Baugebiet von Roggwil mit Ausnahme durch einen Kanal in der Brunnmatt und im Uferbereich der Rot von keinen erheblichen Naturgefahren betroffen. Eine geringe bis mittlere Überflutungsgefährdung geht von Bächen und Weihern aus. Hangmuren mittlerer Gefährdung sind bei den Ziegeleigruben und im untersten Bereich der REHA-ZÖN zu beachten.

3.2 Beurteilungsgrundsätze

Die Bauzonen sind in Bezug auf die Gefahrensituation zu prüfen. Bei nicht überbauten Gebieten mit mittlerer Gefährdung (blau) ist anhand der Unterlagen abzuschätzen, ob mit vertretbaren Objektschutzmassnahmen die Gefahrensituation soweit behoben werden kann, dass keine erheblichen Schäden entstehen können.

3.3 Interessenabwägung für einzelne Gebiete

3.3.1 Brunnmatt

Besonders betroffen ist die Spezialbauzone durch einen ehemaligen Gewerbekanal des Brunnbachs (Überflutung rot im eingelegten Bereich) sowie entlang der Gewässerläufe in der nordöstlichen Arbeitszone an der Lagerhausstrasse (blau). Die betroffenen Gebiete sind in der Bauzone zu belassen.

3.3.2 Brühl/Schmittenstrasse

Einerseits geht eine Überflutungsgefahr vom Schmittenweiher aus und andererseits vom Bach am Hangfuss (beides blau). Die Baugebiete sind weitgehend überbaut und sind deshalb in der Bauzone zu belassen. Eine

Erläuterungsbericht

Überflutungsgefahr betrifft das Rasenspielfeld und hat keine erhebliche Bedeutung.

3.3.3 Weierweg

Das blaue Gefahrengebiet betrifft die Parzelle Nr. 107 respektive den Weiher oberhalb des Längässli.

3.3.4 Ziegelei, Parzellen Nrn. 197, 1308

Das blaue Gefahrengebiet betrifft die bestehenden Bauten auf Parzelle Nr. 197 und den ohnehin geschützten Uferbereich der Rot-Flussschlaufe (Parzelle Nr. 1308). Die Arbeitszone zwischen Bahnlinie und Rot soll im Rahmen der kommenden Revision der Ortsplanung grundsätzlich überprüft werden. Aufgrund dieser Ausgangslage und der absehbaren planerischen Behandlung wird zur Zeit auf eine Teilauszonung verzichtet.

3.3.5 Gewässerraum der Rot

Im geschützten Gewässerraum der Rot im Gebiet Moosstrasse bis Ziegelei befinden sich die Bauparzellen Nrn. 471, 1308 und 2189, die im geschützten Uferbereich von erheblicher Überflutungsgefahr (rot) betroffen sind. Für diese Streifen gilt ein doppeltes Bauverbot. Diese Bereiche sollen ebenfalls im Rahmen der kommenden Revision der Ortsplanung überprüft werden. Aufgrund dieser Ausgangslage und der absehbaren planerischen Behandlung wird zur Zeit auf eine Teilauszonung verzichtet.

3.3.6 ZÖN REHA

Das blaue Gefahrengebiet betrifft den untersten Bereich, der gemäss den Zonenvorschriften nicht überbaut werden darf. Bei Anlagen der Aussenraumgestaltung ist die Hangrutschgefahr zu beachten.

3.4 Fazit

Die Gefahrensituation in Roggwil erfordert keine sofortigen Anpassung des Zonenplans. Im Baubewilligungsverfahren sind die Bestimmungen des neuen Art. 14a BauR und die verschärften Gewässerabstände zu berücksichtigen.

4. Verfahren

4.1 Ablauf und Termine

Die Umsetzung der Gefahrenkarte hat im ordentlichen Verfahren zu erfolgen. Um den vorgegebenen Termin für die Umsetzung der Gefahrenkarte einigermassen einhalten zu können, werden die Mitwirkung und Vorprüfung gleichzeitig eingeleitet.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung prüft im Rahmen der Vorprüfung unter Einbezug weiterer Fachstellen die Planungsinstrumente auf deren Rechtmässigkeit. Anschliessend erfolgt die Bereinigung.

Die öffentliche Auflage der Unterlagen erfolgt nach der Vorprüfung und Bereinigung. Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von Grundeigentümern, die von der Planung betroffen sind und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden.

Termine

Entwurf Teilrevision Ortsplan	Sommer 2012
Beratung und Beschluss Gemeinderat	September 2012
Mitwirkung	November 2012
Einleitung der kantonalen Vorprüfung	November 2012
Abschluss der Vorprüfung	29. Januar 2013
Bereinigung	Februar 2013
öffentliche Auflage	5. April – 6. Mai 2013
ev. Einspracheverhandlungen	14. Mai 2013
Beschluss Gemeindeversammlung	10. Juni 2013
Genehmigung	anschliessend

4.2 Mitwirkung

Die Mitwirkung wurde mit einer Auflage vom 5. November bis 28. Dezember 2012 gewährt. Dabei wurden keine Eingaben eingereicht.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht datiert vom 29. Januar 2013. Materielle Genehmigungsvorabklare wurden keine angebracht. Die formellen Vorbehalte konnten bereinigt werden (vgl. Kap. 3.3.4 und 3.3.5 sowie die Planergänzung mit dem Gewässernetz gemäss GN5 (in ungefährender Lage)).

4.4 Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgt vom 5. April bis 6. Mai 2013. Es wurden Einsprachen erhoben / Rechtsverwahrungen angemeldet.

4.5 Beschlussfassung

Der Zonenplan Naturgefahren mit Ergänzung des Baureglements wird der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2013 zum Beschluss unterbreitet.

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Roggwil

Zonenplan Naturgefahren

Ergänzung Baureglement

bestehend aus:

- Ergänzung Baureglement
- Zonenplan Naturgefahren

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Februar 2013

B3 Mass der Nutzung

Artikel 14a (neu)

- Gefahrenbereiche
- ¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.
- ² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- ³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher (rot) oder mittlerer Gefährdung (blau) oder nicht bestimmter Gefahrenstufe (braun) zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- ⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet)¹ wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

¹ Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze)
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schaltanlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen)
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Gebäude mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 5. November – 28. Dez. 2012
Vorprüfung vom 29. Januar 2013

Publikation im amtl. Anzeiger 4. + 11. April 2013
Öffentliche Auflage und Mitwirkung 5. April – 6. Mai 2013

Einspracheverhandlungen –
Erledigte Einsprachen –
Unerledigte Einsprachen –
Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat ...
Beschlossen durch die
Einwohnergemeinde Juni 2013

Präsident Sekretär

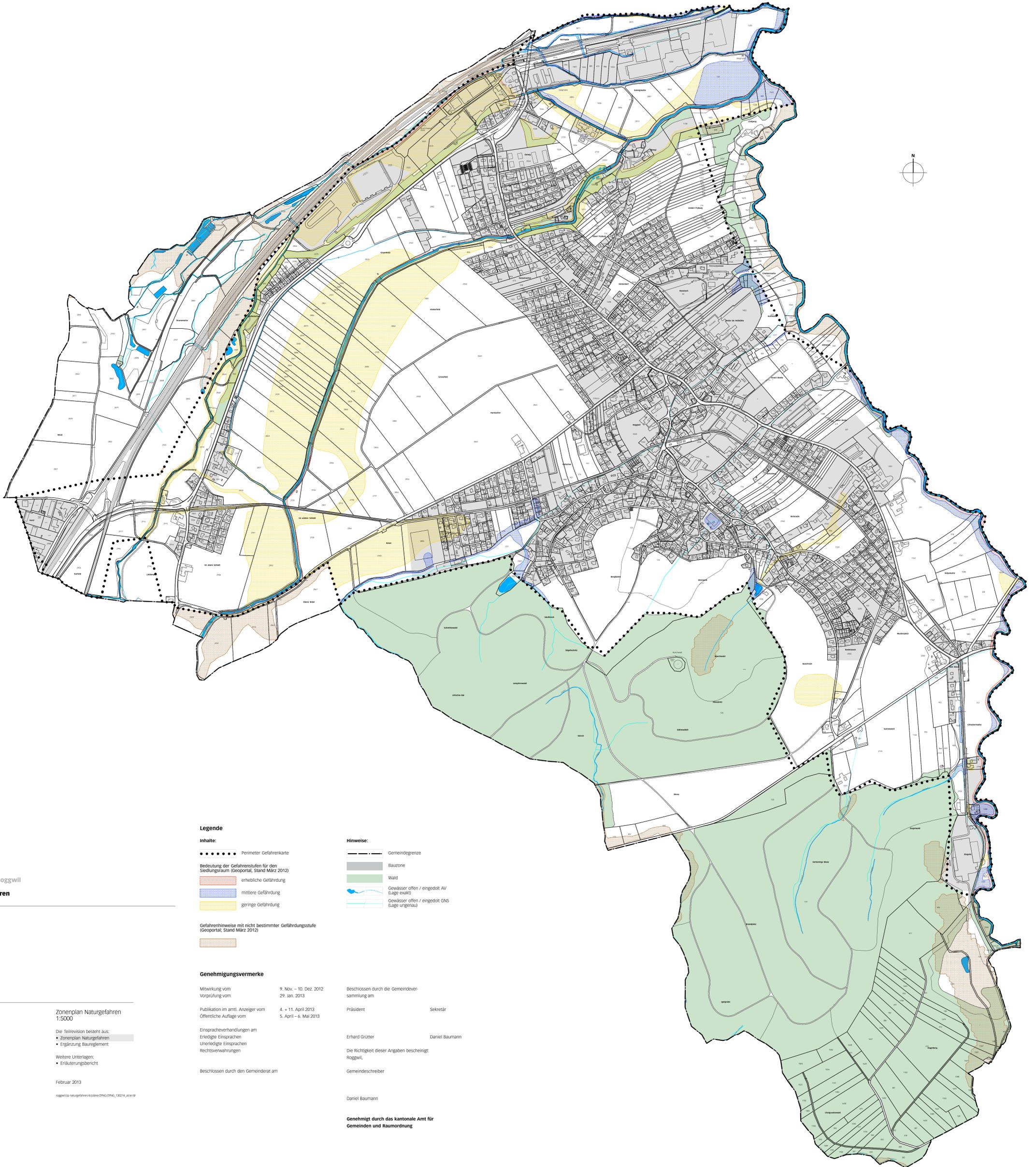
Erhard Grütter Daniel Baumann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Roggwil,

Geschäftsleiter

Daniel Baumann

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**



AUFLAGE

Einwohnergemeinde Roggwil

Zonenplan Naturgefahren

Legende

Inhalte:

- Perimeter Gefahrenkarte
- Bedeutung der Gefahrenstufen für den Siedlungsraum (Geoportal, Stand März 2012)
- erhebliche Gefährdung
- mittlere Gefährdung
- geringe Gefährdung

Gefahrenhinweise mit nicht bestimmter Gefährdungsstufe (Geoportal, Stand März 2012)



Hinweise:

- Gemeindegrenze
- Bauzone
- Wald
- Gewässer offen / eingedolt AV (Lage ungenau)
- Gewässer offen / eingedolt GNS (Lage ungenau)

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom Vorprüfung vom 9. Nov. – 10. Dez. 2012
29. Jan. 2013

Publikation im amtl. Anzeiger vom 4. + 11. April 2013
Öffentliche Auflage vom 5. April – 6. Mai 2013

Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Un erledigte Einsprachen
Rechtsverwahungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Präsident Sekretär

Erhard Grütter Daniel Baumann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Roggwil,

Gemeindeschreiber

Daniel Baumann

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

Zonenplan Naturgefahren
1:5000

Die Teilrevision besteht aus:
• Zonenplan Naturgefahren
• Ergänzung Baureglement

Weitere Unterlagen:
• Erläuterungsbericht

Februar 2013

roggwil@naturgefahren.komune.ch/2940_2940_130214_akt010